Aus den Sitzungsberichten der philos.-philol. und histor. Classe
der k. bayer. Akad. der Wiss. 1890. Heft III.

Die Inschrift der Columna rostrata.

Von Eduard Wölfflin.

München 1890.
Druck der Akademischen Buchdruckerei von F. Straub.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 1. März 1890.

Herr Wölfflin hielt einen Vortrag:

„Die Inschrift der Columna rostrata."

Zur Erinnerung an die Seeschlacht bei Mylae, welche im Jahre 260 v. Chr. Rom aus einer Landmacht zur Seemacht erhob, und zu Ehren des kühnen Siegers, C. Duilius, errichteten die dankbaren Mitbürger auf dem Forum die mit den Schiffsschnäbeln der erbeuteten Schiffe gezierte Columna rostrata. Deutlich sagt diess Quintilian 1, 7, 12 mit den Worten: columna rostrata, quae est Duilio in foro posita; eine abweichende Angabe des Servius in dem Commentar zu Verg. 3, 29, dass Duilius selbst sie gesetzt (D. posuit), möchte ich am einfachsten auf ein Missverständniss zurückführen, da columna Duilio posita in der That zweideutig war, und nach einem den augusteischen Dichtern geläufigen Sprachgebrauche[1]) der Dativus als sogen. Dativus graecus aufgefasst auch den Errichter der Säule bezeichnen konnte.

1) Hor. carm. 2, 6, 5 Tibur Argeo positum colono; Ovid trist. 5, 9, 2; metam. 13, 782.

Den weniger glücklichen Amtsgenossen des Duilius, den Consul Cn. Cornelius Scipio, welcher, offenbar um vor den Stürmen des Meeres Schutz zu suchen, in den Hafen von Lipara eingelaufen und daselbst von den Karthagern gefangen worden war, erwartete bei seiner Rückkehr eine andere Auszeichnung; er erhielt den Spitznamen Asina, dem Sinne nach so viel als ‚Wasserscheu', weil die Eselin nach Plin. nat. hist. 8, 168 in auffallender Weise das Wasser scheut.[1])

Dass die columna rostrata ein Standbild des Duilius getragen oder dass ein solches neben der Säule gestanden, wird nicht überliefert; man möchte diess gerne glauben, da die Inschrift, welche wir zu besprechen gedenken, sowohl wegen der mässigen Höhe und Breite des Steines eher Basis einer Statue zu sein scheint, als auch die Form Duilius . . . vicet (nicht Duilio im Dativ) diese Ansicht unterstützen würde. Selbstverständlich ist nur, dass auch die blosse Säule eine Inschrift haben musste, theils weil das Kunstwerk einer Erklärung bedurfte, theils weil die Römer nie versäumt haben, ihre Thaten den spätern Geschlechtern als Vorbilder vorzuhalten: streitig dagegen ist, wie die erhaltene Marmorplatte sich zu dieser verhalte. Der Verfasser des Artikels Duilius in Paulys Realencyclopädie bezeichnet mit Berufung auf verschiedene Vorgänger die Inschrift als unächt, weil im Gegensatze zu der geschichtlichen Ueberlieferung die Entsetzung von Segesta und die Eroberung der sicilischen Stadt Macella vor dem Seesiege erwähnt seien, statt nach demselben. Nur wenige halten sie heutzutage für eine Copie der ursprünglichen aus der ersten Kaiserzeit, so Emil Hübner, und G. Édon,[2]) obschon diess früher die vorherrschende Ansicht war; die Mehrzahl, schon Sirmond und Niebuhr, neuerdings

---

1) Vgl. Arch. f. lat. Lexikogr. u. Gramm. VII, Heft 1. 2. Miscell.

2) E. Hübner, Exempla script. epigraph. lat. 1885. pg. 30. Ders. Röm. Epigraphik in Iw. Müllers Hdb. d. Klass. Alt. Wiss. I 534. G. Édon, Ecriture et prononciation du latin. Paris 1882. préf. p. XIII—XV.

der Altmeister der römischen Epigraphik und Geschichtschreibung, Th. Mommsen, dem schliesslich auch Ritschl[1]) beigetreten ist, früher auch Max Müller[2]) (welcher brieflich seine Ansicht aufgegeben hat), sehen in ihr nichts anderes als die freie Erfindung eines die alte Sprache ungeschickt nachahmenden Grammatikers, den Ritschl in die Zeit des Claudius setzte. Dass sie ein Ueberrest der im Jahre 260 oder bald darauf errichteten Säule sei, glaubt niemand, und schon die Buchstabenformen machen eine solche Annahme geradezu unmöglich.

Die Inschrift ist nicht, wie man vielleicht erwarten könnte, in saturnischen Versen abgefasst, sondern in Prosa; sie ist auch nicht kurz, wie andere ähnliche, sondern ziemlich umfänglich. Wahrscheinlich haben die Zahlenangaben über erbeutetes Gold und Silber sowie über den Erlös aus der Beute die dichterische Form ausgeschlossen. Aber ob sie das allerälteste Latein sei, zwanzig Jahre älter als Livius Andronicus, den wir als den Begründer der römischen Litteratur betrachten, oder ob ein Erzeugniss der Kaiserzeit, ist doch gewiss eine wichtige Streitfrage; nur ist man in der Wahl des Mittels dieselbe zu lösen wenig glücklich gewesen, wenn man sich auf die Orthographie und die Flexionsendungen stützte, in der vor wenigen Jahrzehnten allgemein verbreiteten Vorstellung, als sei mit der Untersuchung der Formenlehre das archaische Latein ergründet. Vielmehr

---

1) Corp. inscr. latin. I p. 40. Ritschl, Priscae latin. monum. epigraph. col. 82: „titulum Duellianum certissimum est non ante Claudiana fere tempora factum esse, et ne ea quidem aetate vel e pristino vel omnino ex antiquiore aliquo quod superesset exemplo repetitum instauratumve, verum solo antiquariorum studio et doctrina ad eam speciem vetustatis, quam animo suo informassent, et argutius et loquacius effictum. Ders. Opusc. philolog. IV p. 183—212.

2) Fleckeisen, Jahrb. f. Philol. 1876. S. 697. — Ebenso H. Jordan, Topographie der Stadt Rom I 2, S. 232, Note 67.

muss die Untersuchung nicht von den Formen ausgehen, die bei einer späteren Copie leicht modernisirt werden konnten, sondern von dem Wortschatze und der Wortfügung, welche bei einer Transscription der Inschrift der Aenderung nicht unterworfen waren. Hat man sich daraus ein Urtheil gebildet, so wird man allerdings verpflichtet sein, die Erklärung der Orthographie und Flexion damit in Einklang zu setzen. Je mehr aber heutzutage das historische Wörterbuch und die historische Syntax gegenüber der historischen Formenlehre vernachlässigt sind, desto mehr fühlen wir uns verpflichtet, was sich daraus gewinnen lässt, auf das Gebiet der Epigraphik zu übertragen. Auch wer sich nicht entschliessen kann unserer Ansicht beizutreten, wird hoffentlich eingestehen, dass die Gründe für die Aechtheit bisher nicht so, wie sie es verdienen, geltend gemacht worden sind.

1. **Die Unächtheit.** Beginnen wir mit der Zurückweisung des Einwurfes, dass die Thatsachen chronologisch falsch geordnet seien. Duilius landete nach dem Seesiege die Legionen, entsetzte die Stadt Segesta, in welcher ein römisches Heer eingeschlossen war, ohne Kampf, da die karthagische Belagerungsarmee floh, und nahm die sicilische, den Puniern verbündete Stadt Makella mit Sturm. Wenn nun die Inschrift den Seesieg an das Ende stellt, so könnte man diess zunächst mit dem rhetorischen Gesetze der Gradatio rechtfertigen; aber es ist ferner zu berücksichtigen, dass dem Duilius der Oberbefehl über die Landmacht übertragen war, wie dem Scipio der über die Flotte (Polyb I 21, 4. 22, 1. 23, 1), und dass jener erst nach der Gefangennahme seines Collegen an dessen Stelle eintrat; er war desshalb vollkommen im Rechte, wenn er in seinem Berichte an den Senat zuerst der Operationen des Landheeres gedachte. Dazu kommt noch eine zweite Erwägung. Wir wissen aus Servius zu Verg. Aen. 1, 377, dass die Annales maximi jedes Jahres die chronologische Aufzählung der Kriegsthaten zu Lande

und zu Wasser (terra marique gesta) enthielten. Jahrhunderte lang hatte die römische Chronik nur von Landschlachten zu erzählen; als Duilius mit der ersten neu erbauten Flotte den glänzenden Sieg erfocht, war die Lage verändert, und man bewilligte daher auch dem Consul den ersten triumphus navalis; aber conservativ, wie die Römer waren, und der Pontifex maximus, welcher die Jahrestafel redigirte, erst recht, konnten sie in den Annalen zuerst die Thaten zu Lande aufführen, und dann erst, nachdem der alten Sitte genügt war, das Neue als zweiten Theil folgen lassen. Dass die Inschrift nicht dem Kalender folge, sagt sie selbst deutlich, indem sie den Bericht über den Seesieg mit den Worten enque eodem macistratud einleitet, womit sie den Consul Duilius als Führer des Landheeres von dem Admiral Duilius scheidet; ja sie gedenkt sogar der Verdienste des Duilius um den Bau der Flotte, was ja chronologisch vor die Befreiung Segestas und die Erstürmung von Macella fallen musste, sachlich aber richtiger mit dem Seesiege verbunden ist. Kann man daher in dieser Sachlage unmöglich ein Zeugniss für die Unächtheit finden, so unterstützt sie noch weniger die Ansicht, als hätte ein späterer Grammatiker diese für uns ungewöhnliche Anordnung der Thatsachen erfunden; umgekehrt liegt in ihr vielmehr ein Beweis der Aechtheit. Auch in den inschriftlich erhaltenen Triumphalfasten heisst es im Widerspruche mit der Chronologie, Duilius habe triumphirt: de Siculeis (welche Macella vertheidigten) et classe Poenica, so dass man consequenter Weise auch diese für unächt erklären müsste.

2. **Das archaische Gepräge der Inschrift.** Um mit der Untersuchung des Wortschatzes zu beginnen, so ist eine Partikel der Beobachtung Ritschls entgangen, welche in den wenigen erhaltenen Zeilen nicht weniger als 7 mal, und wenn man die unbestrittenen Ergänzungen hinzurechnet, 9 mal vorkommt, und zwar so, dass die Concurrenzwörter

gänzlich fehlen: es ist die Partikel que, neben welcher et, ac, atque fehlen, wesshalb sie auch von den Ergänzungen ausgeschlossen werden müssen. Da das Sanskrit eine einzige copulative Partikel kennt, ca, griechisch τε, lateinisch que, so ist es wohl denkbar, dass im ältesten Latein que allein gebräuchlich war. Diess zeigt sich in der Curialsprache, welche noch lange an que festgehalten hat, so dass in der lex Cornelia 25 que, kein et, in der lex agraria 46 que, ein einziges et (§ 30 et in eum, um inque zu vermeiden), in dem Senatus Consultum de Bacanalibus 5 que, kein et vorkommen. In dem Entwurfe eines Senatsconsultes bei Cic. Phil. 14, 36 ff. zählen wir 23 que, kein atque, zwei et, und diese nur, weil Cicero es vermeidet que einem auf kurz e auslautenden Worte que anzuhängen: § 37 existimare et iudicare, § 38 salute et libertate. Vgl. meine Anmerk. zu bell. Afr. 51, 3. 85, 4. 92, 4.

Es ist aber nicht nur die Alleinherrschaft der Partikel que an sich, welche unsere Aufmerksamkeit auf sich zieht, sondern der Umstand, dass dieselbe zweimal einer einsilbigen Präposition angehängt wird, was im grossen Ganzen vermieden worden ist. Weniger anstössig ist Z. 5 enque eodem macestratod, weil auch Cicero p. Rosc. Am. 114 inque eam rem und offenbar im Anschlusse an die Curialsprache de divin. 1, 102 inque feriis imperandis geschrieben hat. Vgl. G. Landgraf, zu Cic. Rosc. S. 337. 411. Eine stärkere Abweichung vom klassischen Gebrauche zeigt Z. 8 cumque eis navebos, weil das Sprachgefühl dahin entschieden hat, cumque als Temporalpartikel zuzulassen, als Präposition zu verwerfen. Dass die ältere Sprache dagegen unbedenklich que der Präposition cum (quom) angehängt hat, namentlich vor folgendem Pronomen is, ersehen wir aus Livius Andronicus bei Prisc. 6, 6 cumque eo; Plaut. Truc. 277 cumque ea noctem pernoctare; Pl. Stich. 409 cumque eo; Ter. Haut. 811 cumque incepto, und wenn noch Sallust Cat. 6, 1

cumque eis Aborigines diese Verbindung billigt, so kann diess bei seiner bekannten Liebhaberei für archaisches Latein nicht befremdlich erscheinen. Einzelne Ausnahmen[1]) vermögen diese Regel nicht umzustossen; bestätigt wird sie beiläufig dadurch, dass auch Caesar und seine Fortsetzer wiederholt deque, exque, inque, perque, circumque und ä., aber nie cumque geschrieben haben. Somit werden wir zu dem Schlusse gedrängt, cumque mit folgendem Pron. demonstr. sei eine in archaischer Latinität übliche Verbindung gewesen, und es wäre in der That auffallend, wenn ein Grammatiker der claudianischen Zeit auf dieselbe verfallen wäre, da sie zu seiner Zeit abgestorben war.

In doppelter Hinsicht bemerkenswerth ist es, dass der Oberbefehlshaber des karthagischen Belagerungsheeres vor Segesta, Hamilkar, maximos macistratos genannt wird, wofür das klassische Latein etwa summus dux oder imperator sagen würde. Ungewöhnlich erscheint uns vielleicht, dass macistratos sich speciell auf ein militärisches Commando bezieht; wer aber an den magister equitum, den magister populi = dictator (Mommsen, röm. Staatsrecht II² 135), an die magistri navium und sociorum navalium bei Livius 29, 25, 7. 43, 8, 7. 45, 42, 3, an den magister elephantorum bei Liv. 37, 41, 1, an den magister militiae und rei militaris bei Liv. 22, 23, 2. 24, 48, 5 denkt, der wird sich sagen müssen, dass in ältester Zeit das Wort magister von dem Kriegswesen nicht ausgeschlossen war. Dass macistratos für macister gesetzt ist (Zeile 5 mac. abstract vom Amte), dürfte sich daraus erklären, dass kein Genetiv beigefügt ist; die Form nach der zweiten Declination ist jetzt geschützt durch prove magistrato in der Lex colon. Genet. 127 (Ephem. epigr. II p. 115. 229) und durch magistrati in den Fasti

1) Sen. Herc. fur. 322 cumque deserta rate; doch Liv. 23, 43, 7 cum firmisque. Anders Plaut. Pseud. 838 R. cum condimentis tuis cumque tuis ... mendaciis; Curc. 2 etc.

Philocali Corp. inscr. I p. 356. Auch was auf der Platte des Senatus consultum de Bacanalibus überliefert ist: pro magistratuo ist vielleicht nicht in magistratud zu emendiren, zumal ein solcher Ablativ der vierten Declination nirgends bezeugt ist, sondern das falsche u sollte durch o ersetzt werden, und das Tilgungszeichen ist vergessen worden oder heute unsichtbar.

Maximos aber zur Bezeichnung des Oberbefehlshabers ist altlateinisch nach Analogie von pontifex maximus (entsprechend pontifices minores), curio maximus (Fest. p. 126), haruspex maximus (Corp. inscr. VI 2164. 2165), praetor maximus (= dictator, Liv. 7, 3, 5), wozu Festus p. 161[a] M. bemerkt, der Ausdruck beziehe sich nicht auf das Alter, sondern ad vim imperii. Im klassischen Latein wird maximus durch summus ersetzt, z. B. Caes. Gall. 7, 21 summum esse Vercingetorigem ducem; Cic. divin. 2, 55 summus haruspex; gerade wie Plautus, Terenz, Cato ausschliesslich maxumo opere oder opere maxumo sagen, Lucretius, Cicero und die Späteren daneben auch summo opere, bezw. summopere. Ungewöhnlich bleibt die Voranstellung von maximos, ja sie wäre unerklärlich, wenn es sich um einen römischen Terminus technicus handelte; so aber haben wir es mit der lateinischen Bezeichnung einer karthagischen Würde zu thun, welche vielleicht der punischen nachgebildet war.

Das interessanteste Wort der ganzen Inschrift ist vielleicht das Particip praesens in der bisher so gröblich missverstandenen Stelle Z. 9, wo es von Duilius heisst, er habe die karthagische Flotte praesente[d Anibaled] dictatored besiegt. Hier gibt die Uebersetzung ‚in Anwesenheit des Oberadmirales' nicht nur einen an sich unerträglichen Sinn, sondern der Gedanke würde auch der Wahrheit ins Gesicht schlagen, da der feindliche Führer nach Kräften seine Schuldigkeit that. Den ungeschickten Ausdruck aber damit entschuldigen, dass der Verfasser die Inschrift nachgeahmt

habe, welche dem Aemilius Regillus für seinen Seesieg über Antiochus gesetzt worden ist, heisst die beiderseitigen Verhältnisse vollkommen verkennen. Es stand auf jener tabula nach Livius 40, 52, 6, die königliche Flotte sei besiegt worden: inspectante eopse Antiocho, vollkommen richtig, weil Antiochus, der mit seinem Heere am Ufer stand, die Niederlage nicht abzuwenden vermochte; die Flotte wurde unter den Augen des Königs geschlagen. Gerade so sagt Cicero pro imp. Pomp. 33: portum Caietae inspectante praetore a praedonibus esse direptum, weil dem Prätor am Ufer nichts Anderes übrig blieb als ruhig zuzuschauen. Da also die Lage des Antiochus mit der des Hannibal nicht die entfernteste Aehnlichkeit hatte, so konnte der Ausdruck inspectante weder überhaupt benützt, noch in den unpassenden praesente geändert werden.

Nun hat allerdings die spätere Latinität die Participia Praes. von praeesse und abesse nur in der Bedeutung von ‚anwesend' und ‚abwesend' erhalten und wenn man sagen kann: oppidum abest tria milia passuum, so kann man darum doch noch nicht im Ablativus absolutus sagen: absente oppido. Wenn praesens ursprünglich bedeutete ‚vorn befindlich, zuvorderst stehend', so hat sich wohl in der Gerichtssprache die andere Bedeutung ‚anwesend' daraus entwickelt. Den strengen Gegensatz zu absens bot eigentlich adsens, wie abesse und adesse sich gegenüberstehen. Seitdem man begann ab und ad in der Wortzusammensetzung vor folgendem Consonanten zu assimiliren, musste die Sprache auf schärfere Unterscheidung bedacht sein, und sie bevorzugte praesens, indem sie adsens fallen liess, etwa wie sie dem adgredior (aggredior) nicht abgredior, sondern digredior gegenüberstellt, wo di durchaus nicht nothwendig bedeutet ‚nach allen Seiten', sondern nur Ersatz oder Nothbehelf für ab, *ἀπό* ist. Da aber im Kriege der Führer vorn stand (*ἡγεῖσθαι*, *ἡγεμών*), so bekam praeesse auch die Bedeutung von ‚befehligen',

sowohl mit folgendem Dativ, als auch ohne Casus, wo sich dieser aus dem Zusammenhange ergänzt, wie z. B. Nep. Chabr. 4, 1 eum magis milites quam qui praeerant aspiciebant. Daher ist praesented nicht mit *παρόντος*, sondern mit *ἡγουμένου* wiederzugeben. Polyb 1, 23, 4 *ἡγεῖτο δ' Ἀννίβας αὐτῶν.* Ist hier nur eine Bedeutung von praesens in der jüngeren Sprache untergegangen, so besass das archaische Latein sogar eine den spätern ganz entschwundene Participialform consens, wovon die dii consentes = *συνόντες*, die vereinigten sechs Götter und sechs Göttinnen (Preller-Jordan, Römische Mythologie I³ 68) ihren Namen haben.

Ist dieser nicht richtig gedeutete Ausdruck mit Unrecht als Zeugniss gegen die Aechtheit der Inschrift betrachtet worden, so hat man auch eine ‚loquacitas' da gesucht, wo sie nicht vorhanden ist. Ganz gewiss leidet der oratorische Stil der Römer an einer gewissen abundantia, welche auch in der Inschrift nicht zu verkennen ist; allein diese Ueberschwänglichkeit darf nicht verwechselt werden mit derjenigen Breite, welche dem archaischen Latein nach den allgemeinen Gesetzen der Sprachentwicklung eigenthümlich sein muss. So ist clases navales[1]) für den Ciceronianer unverdaulich, weil damals das Substantiv allein die Flotte bezeichnete. Ehedem musste es anders gewesen sein, weil clasis (*κλᾶσις*, *κλῆσις*) ursprünglich nur das ‚Aufgebot' bedeutete, und in der Zeit, als man classis procincta von der Landmacht sagte (wofür später exercitus eingetreten ist), musste man nothwendig zum Unterschiede classis navalis sagen, so gut man später ausnahmsweise auch von einem exercitus navalis gesprochen hat.

---

1) Ob vor diesen Worten copiasque einzusetzen sei, wodurch das Adiectiv einen besseren Halt bekäme, ist sehr unsicher; allein auch wenn diess geschieht, bekundet der Verfasser ein von dem Geiste des Ciceronianismus abweichendes Sprachgefühl, dass er nicht verbunden hat: copiasque navales clasesque.

In altod marid verletzt unser Stilgefühl, weil schon Plautus, Ennius, Cato sich der Ellipse in alto, in altum, ex alto bedienen, ebenso die Klassiker, wie Caesar und Cicero. Pl. Rud. 513. Trin. 827. 832. Men. 227. Epid. 47. Cato bei Gell. 4, 17, 15. Ennius an. 404 M. Allein es musste dieser Zeit eine andere vorausgehen, in welcher die Ellipse noch nicht üblich war, und wenn die Römer im Jahre 260 v. Chr. die erste grosse Flotte bauten, so darf man wohl annehmen, dass erst von dieser Zeit an die Ellipse sich allmählig, zunächst in der Volkssprache, einbürgern konnte. Einen Ueberrest des alten Gebrauches finden wir noch bei Ennius an. 562 aequore in alto. Andere Verbindungen haben erst viel später das Substantiv abgeworfen; denn Plautus schreibt in tranquillo mari Cist. 16. Poen. 3, 1, 4; der späteren Umgangssprache genügte tranquillo (Sen. epist. 85, 34 tranquillo, ut aiunt, quilibet gubernator est; Apul. mag. 35 tempestate reciprocantur, tranquillo deseruntur), welches substantivische Geltung annahm.

Wir wollen hier gleich beifügen, dass auch der Ausdruck: rem navebos marid . . ceset eine unnöthige Breite angenommen hat; die Erklärung liegt wohl darin, dass es zwei Gegensätze gab, res terra, mari gerere, z. B. Nep. Ham. 1, 2, und rem navibus, equis, legionibus etc. gerere, z. B. Hor. carm. 1, 6, 4, und dass nun der Verfasser beide verband.

Weniger wird man an triresmos naveis Anstoss nehmen, da noch Caesar an zwei Stellen des bell. civ. (2, 6. 3, 24) naves triremes geschrieben hat, wie Asinius b. Afr. 44 navis trieris, während derselbe Caesar und Cicero auch den elliptischen Gebrauch kennen. — Umgekehrt heisst es in der Inschrift: naves cepet cum socieis, wo wir die Zufügung von navalibus erwarten, während sich Caesar civ. 1, 58 mit hominibus behilft (naves cum hominibus capiunt = *αὐτάνδρους*); doch scheinen mit socii nur die *ἐρέται*, nicht die in

den maxsumas copias Z. 9 enthaltenen ἐπιβάται (Polyb. 1, 26, 7) gemeint zu sein. Liv. 40, 52, 6 in der tabula des Aemilius Regillus (a. 179 v. Chr.): naves longae cum omnibus sociis captae quadraginta duae.

Als eine Eigenthümlichkeit des alten Lateins ist längst bekannt das zweigliedrige Asyndeton, welches sich in Jupiter optumus maxumus und in Patres conscripti bis in späte Zeiten erhalten hat. Hieher gehört die auf Z. 4/5 sichere Ergänzung: Mace[lam vi] pugnandod cepet; denn die Verbindung treffen wir bei Plaut. Amph. 258 et legiones Teleboarum vi pugnando cepimus; Mil. 267; Men. 1054; Asin. 555; bei Cic. epist. 5, 10[b] sex oppida vi pugnando (codd. oppugnando, verdorben aus oppida) cepi, was dem offiziellen Stile der Siegesberichte nachgebildet zu sein scheint; bei dem archaisirenden Asinius b. Afr. 36, 4 castellum . . vi pugnando est potitus. Dass vi dem Ablativ pugnando coordinirt zu denken sei, ergibt sich aus Liv. 44, 39, 3 etiamsi pugnando acie vicisset, da bei subordinirtem Verhältnisse das Substantiv dem Verbum vorangestellt sein müsste. — Aehnlich wird Z. 6 navebos marid (rem ceset) zu beurtheilen sein; die Verbindung ist nicht schwülstiger als vi pugnando, welches aus diesem Grunde von der klassischen Sprache aufgegeben worden ist. Unsicher ist Z. 8 claseis omneis, maxsumas copias. — Z. 7 wäre clases ornavet paravet nach Analogie von ferre agere, fundere fugare, oro obsecro an sich vollkommen genügend, wenn nicht die Rücksicht auf den auszufüllenden Raum den Zusatz von que nöthig machte.

Kühner ist das Asyndeton: [argen]tom captom praeda = argentom et captom et ex praeda vendita redactum, wie Mommsen richtig erklärt, womit zunächst aurum argentum verglichen werden mag. Cic. leg. agr. 2, 59 AVRVM ARGENTVM EX PRAEDA EX MANVBIIS EX CORONARIO; Plin. nat. h. 34, 137 auro argento; Scaevola Dig.

34, 2, 15 quicquid sibi in auro argento legavi; Paul. sent. 5, 25, 1; ähnlich sind auch equi viri, pedites equites, ventis remis, usus fructus.

Die soeben erwähnte Stelle clases ornavet paravetque enthält zugleich ein beachtenswerthes *ὕστερον πρότερον*, da sich parare auf den Rohbau, ornare auf die Ausrüstung und in vorliegendem Falle wohl auch auf die Enterhacken (corvi, manus ferreae) bezieht. (Vgl. Liv. 37, 50, 5 naves, quae priore anno paratae erant, ornare iussus); dass die Enterhacken nicht ausdrücklich genannt werden, welche doch die jüngeren Autoren als Erfindung des Duilius bezeichnen, ist wohl ein vollgültiger Beweis dafür, dass ein Nichtrömer, etwa von den socii navales oder ein Sicilianer (*ὑποτίθεταί τις αὐτοῖς βοήθημα* bei Polyb. 1, 22, 3), den Duilius auf diesen Gedanken brachte. Genauere Untersuchungen über die Geschichte des *ὕστερον πρότερον* fehlen uns zur Zeit; doch wird man mit der Annahme nicht fehl gehen, dass dasselbe in der archaischen Latinität mehr blühte und von den Klassikern bekämpft wurde. Besonders häufig findet es sich bei dem archaisirenden Asinius Pollio, z. B. b. Afr. 21, 3 naves incendebant atque expugnabant; 20, 1 armare et evocare (vgl. Index zu As. Pol. b. Afr. s. v. Hysteron proteron); auch bei Plautus, z. B. Pseud. 283 at dabit parabit; dass Tacitus das zweite Wort mit que anzuknüpfen pflegte (E. Hauler im Arch. f. lat. Lexik. V 578), könnte Archaismus sein. Auch die (der?) Dichter der beiden ältesten Scipionengrabschriften nahmen, indem sie die Ehrenämter mit consol censor aedilis aufzählten, das Wichtigste voraus.

Zum Schlusse verdient noch Erwähnung, dass die Sätze: rem navebos marid consol primos c[eset]; clases primos ornavet paravetque; [primos] navaled praedad poplo[m donavet] durchaus im Geiste der alten Römer geschrieben sind. Seitdem es geschichtliche Aufzeichnungen gab, war von den am Alten so streng festhaltenden Römern jede Neuerung beob-

achtet worden, z. B. in Liv. per. 1 Servius Tullius censum primum egit; 4 stipendium ex aerario tum primum militibus datum est; 6 primus ex plebe consul L. Sextius creatus est; 8 lex de veneficio tunc primum constituta est; 17 Duilius . . primus omnium Romanorum ducum navalis victoriae duxit triumphum; 19 Atilius Calatinus primus dictator extra Italiam exercitum duxit. Die erhaltene Schrift de viris illustribus ist voll von dergleichen Angaben: 20 Licinius Stolo primus omnium sua lege punitus est; 32 Fabius . . primus ob virtutem Maximus; 32 primus instituit, uti equites R. etc.; 40 Regulus primus Romanorum ducum in Africam classem traiecit; 45 primus docuit, quomodo milites cederent; 47 Cato basilicam suo nomine primus fecit. In gleicher Weise wurden die Fortschritte in der Cultur beobachtet, z. B. Rutilius Rufus frg. 13 Pet. primum lecticis utebatur; Sen. brev. v. 13, 6 primus L. Sulla in circo leones solutos dedit; Nepos Exempl. bei Plin. nat. h. 36, 48 primum Romae parietes crusta marmoris operuisse . . Mamurram. Nur eine andere Form der Aufzeichnung ist es, wenn wir bei Liv. 22, 8, 6. Per. 59 lesen: quod numquam antea factum erat; auf dasselbe Interesse geht zurück, was bei Sen. brev. vit. 13, 8 steht: Sullam ultimum Romanorum protulisse pomoerium. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass Gelehrte oder wissbegierige Dilettanten dergleichen Notizen zusammenstellten; denn Sen. erzählt de brev. vit. 13, 3: audivi quendam referentem, quae primus quisque ex Romanis ducibus fecisset: primus navali proelio Duillius vicit, primus Curius Dentatus in triumpho duxit elephantos, womit indessen Plin. nat. h. 7, 139 Metellus primus elephantos ex primo Punico bello duxit in triumpho in Widerspruch steht. Fügen wir hinzu, dass auch auf Inschriften solche Angaben nicht selten sind (Exempla inscr. Wilm. 616 preimus ius fetiale paravit; 623 primus spolia opima Jovi Feretrio consecravit = Ampelius 21), so wird es zur Gewissheit, dass dem Duilius auf einer In-

schrift Alles das nachgerühmt werden musste, worin er keine Vorgänger hatte; von diesem Standpunkte aus macht daher die Inschrift den Eindruck der Aechtheit. Ueber Cic. de sen. 44 Duilius, qui Poenos classe primus devicerat, vgl. unten.

Sprechen die beobachteten Eigenthümlichkeiten für die Aechtheit der Inschrift, so wüsste ich umgekehrt keinen Ausdruck anzuführen, der das Gepräge der silbernen Latinität trüge oder mit dem archaischen Latein im Widerspruch stände. Denn Z. 4 konnte es allerdings statt castreis exfociont auch heissen: ex castreis, nach Plaut. Trin. 701 effugias ex urbe; nothwendig aber ist die Wiederholung der Präposition durchaus nicht, da derselbe Plautus Merc. 660 patria effugere u. a. sagt.

3. **Die Orthographie und die Flexionsendungen.** Dass auch eine grosse Anzahl von Formen archaisch, oder, wie unsere Gegner sich ausdrücken, von dem Grammatiker, der die alte Sprache nachbilden wollte, gut getroffen seien, ist allgemein anerkannt. Das ältere e finden wir für i in den Perfectformen exemet, cepet, ornavet, im Ablativ navebos, in der Präposition en; ei für späteres langes i in den Ablativen castreis, socieis; im Nominativ numei, im Accusativ naveis; ŏ für ŭ in primos, aurom, arcentom, captom, in consol, in exfociont. Die Syncope in poplom ist nicht nur durch Plautus gesichert, z. B. Amph. 101, sondern vor Allem durch das bekannte Bruchstück des carmen Saliare bei Festus p. 205 M. pilumnoe poploe. Die Consonantenverdoppelung fehlt in clases, olorom, numei, was bekanntlich auf die Zeit vor Ennius hinweist und mit dem Zeugnisse des Festus übereinstimmt (Paul.) 19 M. ab oloes (oe = oi) dicebant pro ab illis antiqui; die Aspirata fehlt in Cartaciniensis; exfociont statt ecfociont (= effugiunt) darf nicht befremden, da Plautus schützend eintritt mit exfodere Mil. 314, 374, exfringere Mil. 1250.

In einigen Formen scheint sogar Ritschl der Archaismus zu consequent durchgeführt zu sein, so in den Perfectendungen auf et, während in der ältesten Scipionengrabschrift et und it wechseln. Darauf ist zu erwiedern, dass dieses Elogium (wie anderswo soll gezeigt werden) nicht vor 240, sondern allerhöchstens 220, wenn nicht gar 200 v. Chr. gedichtet ist, so dass das Schwanken zwischen der alten und der neuen Form durch den Zwischenraum eines halben Jahrhunderts vollkommen erklärt wird. Ferner bemängelt Ritschl, dass alle Ablative sing. der Columna rostrata auf d auslauten, während schon das Elogium auf Scipio Barbatus „gnaivod patre“ nebeneinander biete. Auch hier darf entgegnet werden, dass dieses Gedicht nicht vor 200 vor Chr. fällt, und die Col. rostr. zeigt doch das erste Stadium des Zerfalles der alten Form darin, dass das auslautende d vor angehängtem que abfällt; denn Z. 11 ist vique . . cepet (nicht vidque) vollkommen gesichert, während Ritschls Lesart atque (vgl. oben S. 298) unmöglich ist. Man kann überhaupt nicht genug vor dem Fehler warnen, Alles das, was unserem anerkannt sehr mangelhaften Wissen von dem ältesten Latein nicht genau entspricht, darum zu verdächtigen.

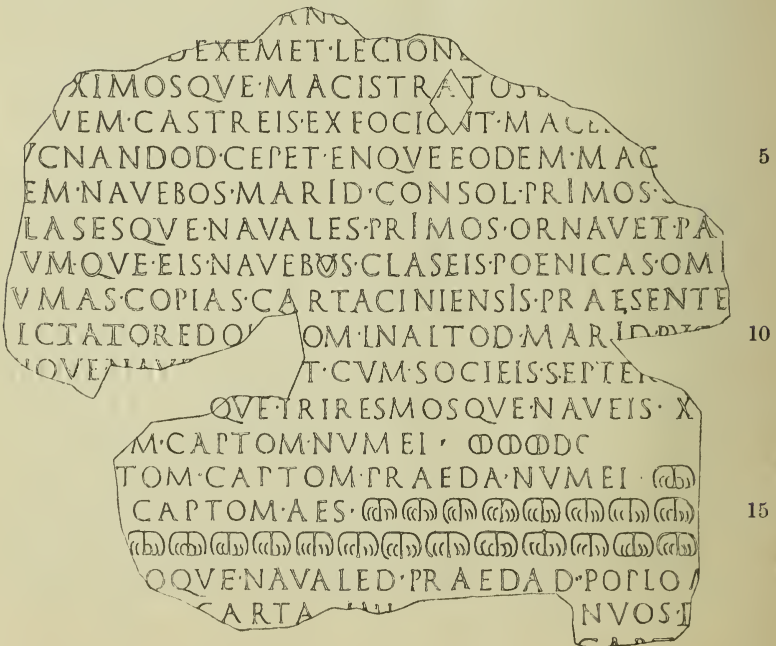
Schon die neuesten Entdeckungen von Inschriften müssen hier zur Vorsicht mahnen. Ritschl wollte nicht an navebos glauben und doch ist jetzt in einer Inschrift des hannibalischen Krieges protrebibos gefunden = pro tribubus. Ephem. epigr. II 208. Corp. inscr. lat. IX 4204. An dem Nominativ macistratos, den Ritschl zu den Unmöglichkeiten zählte, wagt nun auch H. Jordan, obschon er dessen Ansicht festhält, nicht mehr zu zweifeln, und so sieht er sich wider seinen Willen gezwungen, dem Verfasser der restaurirten Inschrift peritia nachzurühmen, den titulus als perite restitutus zu bezeichnen. Vgl. Quaest. archaeicae, Regim. 1884 p. 6. 11. Das heisst mit anderen Worten: von Seiten der Form steht kein Hinderniss entgegen, die Inschrift für ächt

zu halten. Ritschl vermisste die alte Schreibung von xs = x; allein Z. 9 erkannten einige der ältesten Herausgeber am Anfange der Zeile noch sumas, wornach denn maxsumas herzustellen ist. Wenn man auch statt der Präposition cum lieber die Form quom sähe, so ist doch ebenso glaublich, dass der Verfasser die Präposition cum von der Temporalpartikel quom zu scheiden begann.

Können wir somit die bisher vorgebrachten Gegengründe nicht als stichhaltig anerkennen, so haben wir unsere Vertheidigungsmittel noch lange nicht erschöpft. Wie könnte man auch den Entscheid einer so wichtigen Frage von der Orthographie eines Steinmetzen abhängen lassen, der zwar nicht so sorglos war, wie der, welcher das Carmen arvale gemeisselt hat, aber doch zwischen maximos und maxsumos, in und en, clases und claseis wechselt? Diese Ungleichheit wäre für den Grammatiker der claudianischen Zeit fast unbegreiflich, für den Steinmetzen ist sie immer noch gravirend genug. Vor Allem aber müssen wir uns darüber klar werden, welche Ansprüche wir an eine in der ersten Kaiserzeit gemachte Copie einer alten Inschrift stellen dürfen. Wenn Göthe den Infinitiv ‚seyn' zum Unterschiede vom besitzanzeigenden Fürworte ‚sein' mit y schrieb, so gestatten sich doch die neueren Herausgeber, soweit sie nicht auf philologische Leser Rücksicht zu nehmen haben, dergleichen in die heute übliche Orthographie umzusetzen. Da nun die Römer keine geborenen Philologen waren, so brauchen wir uns nicht zu verwundern, wenn der Steinmetz sich die gleiche Freiheit nahm. Die Hauptgründe Mommsens und Ritschls beziehen sich aber auf solche Orthographica. Ganz gewiss stand in der alten Inschrift praida, Poinicas, preimos, so sicher wir in der Copie praeda, Poenicas, prImos lesen; allein diess beweist absolut nichts. Im Originale konnte auslautendes s oder m möglicher Weise hie und da fehlen, n vor s unterdrückt sein (cosol), obschon diess nicht nothwendig ange-

nommen werden muss, und der Steinmetz darf nicht so scharf getadelt werden, wenn er die in seiner Zeit anerkannte Form herstellte. Wenn man aber eine Copie zu nehmen für nöthig erachtete, so muss der alte Stein in schadhaftem Zustande sich befunden haben. Nicht nur der Zahn der Zeit, auch Regen und Feuer konnten ihm zugesetzt haben, wie man beispielsweise bei Livius 42, 20, 1 von einer ähnlichen Säule liest: nocturna tempestate columna tota ad imum fulmine discussa est. Waren einzelne Buchstaben unleserlich oder undeutlich, so sinkt die Zuverlässigkeit der Abschrift noch tiefer, und es wäre nur natürlich, wenn der Steinmetz das nicht Lesbare im Sinne des alten Lateins zu ergänzen versucht, sich dabei aber gelegentlich geirrt hätte, wie z. B. in exfociont statt exfuciunt, oder in der consequenten Ersetzung des G durch C.

4. Die Ergänzungen.



Da die Inschrift nicht vollständig erhalten ist, so hat der Conjecturalkritiker eine schwierige Aufgabe zu lösen. Die linke Seite des Steines hat weniger gelitten, so dass bei 7 Zeilen nur $^1/_2$, 1, $1^1/_2$ Buchstaben fehlen; schlimmer steht es mit der rechten Hälfte, wo im günstigsten Falle 8, im schlimmsten etwa 25 Buchstaben zuzusetzen sind. Die Zahl kann leichter nach dem Maximum, welches die Zeile fasst, bestimmt werden; doch ist es erlaubt die Buchstabenzahl um 2 herabzusetzen, weil der Steinmetz, wie man es in der ersten Kaiserzeit nicht anders erwarten wird, nie in der Mitte einer Silbe abgesetzt hat, während auf der Fuciner Bronceplatte CANTOVIO|S, in den vaticanischen Fragmenten von Sallusts Historien S|PECTATA geschrieben steht. Andrerseits ist zu beachten, dass, wenn E oder A als Buchstaben von Durchschnittsbreite gerechnet werden, I als $^1/_2$, M als $1^1/_2$ in Ansatz zu bringen ist. Dass man die Ergänzungen im archaischen Latein zu gestalten habe, ist eine von beiden Seiten zugegebene Forderung; denn auch der Grammatiker der claudianischen Zeit soll ja dieses affectirt haben.

Zeile 1. Die erhaltenen Buchstaben ANO und das Verbum EXEMET auf Z. 2, verbunden mit den Angaben des Polyb und Zonaras 8, 11 genügen vollkommen, um uns die Sicherheit zu geben, dass hier von dem Entsatze der belagerten Stadt Egesta die Rede war. Ob der Verfasser der Inschrift die Bewohner Segestani nannte oder anders (griechische Münzen *Σαγεστα*, *Σεγεστα*, Polyb. *Αἰγεστα*; vgl. Acesta bei Virg. Aen. 5, 780), kann uns gleichgültig sein; aber nicht gerade wahrscheinlich klingt die Ergänzung Ritschls: Secestanos graved et diuturnod hostium opsidiod, schon darum nicht, weil in der Inschrift nur que vorkommt, nie et, ac oder atque. Viel wichtiger war es zu sagen, dass die Egestäer als Nachkommen flüchtiger Trojaner den Römern stammverwandt waren, wodurch das Verdienst des Duilius um so mehr steigt. Cic. Verr. 4, 72 Segestani non solum perpetua

societate atque amicitia, verum etiam cognatione se cum populo Romano coniunctos esse arbitrantur; 5, 83 ubi Segestana, ubi Centuripina civitas? quae cum officiis fide vetustate, tum etiam cognatione populum Romanum attingunt?; 5, 125 Segestanorum multis officiis comprobata cognatio. Auch Naevius hatte in seiner Darstellung des ersten punischen Krieges besonders betont, dass die den Kampf mit Karthago (Semiten) aufnehmenden Römer mit den Trojanern verwandt seien. Dem Sinne nach würde desshalb eine Ergänzung wie: cocnatos popli Romani vorzuziehen sein.

Zeile 2. Zu exemet kann sowohl OPSIDIONED als OPSIDIOD ergänzt, eventuell auch die Präposition EX hinzugefügt werden. Plautus und Ennius haben beide Formen gebraucht, ebenso Tacitus; Sallust aber (hist. 1, 84. 4, 61, 14) nur die neutrale, welche uns als die ältere gelten muss, wie nach Charis. 71, 12 K. contagium älter ist als contagio. Darum citirt auch Nonius p. 216 M. obsidium aus Ennius, und Festus p. 193 M. vertheidigt das zu seiner Zeit wenig gebräuchliche obsidium nicht nur mit der Analogie von praesidium und subsidium, sondern auch mit einer Stelle aus einer Rede des C. Laelius apud populum: ut terra marique simul obsidium facerent.

Das Verbum eximere ist wohl in der ältesten Zeit nicht mit dem blossen Ablativ, sondern mit ex verbunden worden; wie bei Cic. epist. 5, 6, 2 ex obsidione eximere. (Cic. inv. 2, 7 ex culpa; p. Cael. 71 ex laqueis; Lael. 23 ex natura rerum.) Bei Livius ist der Ablativ gewöhnlich; obsidione 9, 21, 3. 24, 41, 6; bei Tacitus der Dativ discrimini, pugnae. Da indessen unten Z. 4 castreis exfociont auf dem Steine überliefert ist, so haben Ritschl und Mommsen die Präposition ausser Betracht gelassen, während wir die Einsetzung immer noch für wahrscheinlicher halten, weil die Construction bei sinnlich-räumlicher Anschauung keinen zwingenden Schluss auf die übertragene Anwendung gestattet. (Caesar 4, 19.

5, 49 sagt obsidione liberare, wie Corp. inscr. lat. I p. 292. N. XXXIV.)

LECIONE . . auf das Fussvolk der Karthager zu beziehen ist an sich unbedenklich, da Uebertragungen von Ausdrücken des römischen Kriegswesens (cohors, turma) auf fremde Völker wenigstens bei Livius nicht selten sind. Vgl. Zeile 10 dictator mit Cato bei Gellius 10, 24, 7 dictatorem Karthaginiensium; aber nothwendig ist es gerade auch nicht, da ebenso gut von dem Entsatze der eingeschlossenen römischen Legionen die Rede sein konnte. Zonar. 8, 11 *Ἔγεσταν, ἐν ᾗ τὸ πλεῖστον τοῦ πεζοῦ τοῖς Ῥωμαίοις ἦν.* In diesem Falle würden wir eine Ergänzung vorschlagen wie: legionesque leiberavet. Poenei etc. Diese Rettung war um so ruhmvoller, als ein ähnlicher Versuch dem C. Caecilius (vgl. Zon. l. c.) misslungen war; überhaupt aber sollte sich der Kritiker bestreben, die Lücken (wie wir es bei Segestanos gethan) durch bedeutsame, nicht durch gleichgültige oder schwülstige Worte auszufüllen, wie z. B. lecionesque Cartacinienses o m n i s. Dass der Satz Poenei . . . exfociont als Parenthese zu betrachten ist, ergibt sich aus dem mitten unter lauter Perfecta eingeschobenen Praesens historicum; wir würden die Form der Subordination vorziehen und sagen: wobei die Punier mit ihrem Obergeneral . . Reissaus nahmen.

Zeile 3. Dass wir uns mit der Ergänzung LVCI PALAM nicht recht befreunden können, wollen wir nicht verhehlen; das meiste hängt davon ab, ob die erhaltene untere Spitze des ersten Buchstabens mit Sicherheit auf ein L führe, oder nicht auf ein E, was uns (nach Einsicht des Steines) wahrscheinlicher zu sein schien. Statt post dies novem liesse sich auch denken: intra dies novem.

Zeile 4. MACE] Polyb. 1, 24, 2 *κατὰ τὴν ἐκ τῆς Αἰγέστης ἀναχώρησιν Μάκελαν πόλιν κατὰ κράτος εἷλον.* Die Ergänzungen von Ritschl (Macelam opidom vid) und von Mommsen (Macelamque opidom) bedürfen einer Nachprüfung

schon aus dem äusseren Grunde, weil sie den freien Platz nicht völlig ausfüllen, wobei opidom (schwerlich urbem, da in der Scipioneninschrift Aleriamque urbem nur dem Verse zuliebe gewählt ist) als feststehend betrachtet werden soll. Die Anknüpfung der Eroberung durch que erscheint uns darum als wahrscheinlich, weil sämmtliche Thaten des Duilius durch que aneinander gereiht sind. Statt des Ablativs VID aber dürfen wir wohl wegen Z. 11 auch die Form VI ansetzen, und durch die Ersparung des einen Buchstabens wird es möglich sein, die Conjecturen beider Gelehrter zu verbinden: Macelamque opidom vi pugnandod cepet. Man könnte gegen vi einwenden, dass pugnandod capere (Gegensatz: durch Verrath, durch Hunger) vollkommen genüge (b. Afr. 25, 2 Cirtam; Sall. Cat. 7. Jug. 28 urbis; Jug. 61 locum) und dass die Z. 11 gebrauchte Redensart (vi naves cepet) eher dafür spreche, Z. 4 den Ablativ nicht aufzunehmen; andrerseits aber entspricht das Asyndeton der beiden Ablative dem Geiste der alten Sprache, wie oben S. 304 gezeigt worden ist.

Am Ende von Zeile 5 hat man die Lücke von vier Buchstaben zwischen: enque eodem macistratud und rem navebos marid consol primos c[eset] allgemein mit b e n e ausgefüllt. Dieses Adverbium enthält nun allerdings ein etwas mattes Lob, und wenn auch bene rem gerere alte Formel ist, so sagt doch schon Plaut. Pers. 6, 48 ob res egregie gestas. Schwerer wiegt der Einwurf, dass das Adverb falsch gestellt ist und eher nach ceset einzusetzen wäre, wo man durch Verzicht auf die Ergänzung des mehr als entbehrlichen copiasque etwa acht Buchstaben zur Verfügung hätte. Ceset prospere würde sich genau mit Tac. ann. 2, 49 C. Duilius primus rem Romanam prospere mari gessit und mit Liv. perioch. 17 C. Duilius adversus classem Poenorum prospere pugnavit decken, dem alten Latein aber kaum entsprechen, da man wohl sagt prospere evenire, procedere u. ä., prospere gerere aber erst etwa seit Livius. Betrachtet man

genauer den Gedankenfortschritt, so wird man zu der Einsicht gelangen, dass überhaupt jedes Adverbium vom Uebel ist, weil damit der im Folgenden genannte Seesieg gleichsam vorweg genommen ist. Es hat doch keinen Sinn zu sagen: Duilius führte den Seekrieg mit Glück, erwarb sich Verdienste um den Bau und die Ausrüstung der Flotte und schlug die Karthager bei Mylä; viel besser: er nahm den Seekampf gegen die Punier zuerst auf, bethätigte sich bei dem Baue der Flotte, und schlug den feindlichen Admiral Hannibal. So gut man sagt gladio rem gerere, eben so gut legionibus, equitibus, navibus; Hor. carm. 1, 6, 4 quam rem cumque ferox navibus aut equis miles te duce gesserit. Vollständig klingt an unsere Stelle an Livius 30, 2, 7: viginti legionibus et CLX navibus longis res Romana eo anno gesta; ohne Zweifel ein Ausdruck des alten Annalenstiles. Ist man somit gezwungen das Adverb bene von der Ergänzung auszuschliessen, so mag man die Lücke vorläufig mit idem ausfüllen. Die Wiederholung des Pronomens entspricht dem rednerischen Stile, wie man aus Cic. Verr. 5, 56. ersieht: cum idem alii iuris ex eadem causa non obtinerent; prov. cons. 13. Vielleicht lässt sich etwas Besseres finden; enque eodem macistratud Romanam rem . . marid primos ceset würde mit der Liviusstelle wie mit Tacitus stimmen, ist aber wohl zu lang und die Annahme einer Abkürzung von Romanam unzulässig.

Zeile 6 ist die bisher angenommene Ergänzung CESET · COPIAS dem Sinne entsprechend, wie Z. 8. 9 umgekehrt claseis und copias verbunden wird; würde der Stein copiasque zulassen, oder am Ende der Zeile eine Abkürzung copiasq. zulässig erscheinen, so hätten wir auch nichts einzuwenden. Sachlich muss man copias darauf beziehen, dass Duilius auch bei der Einübung der Rudermannschaften mit musste thätig gewesen sein. Polyb. 1, 21, 2 *οἱ δὲ τὰ πληρώματα συναθροίσαντες ἐδίδασκον ἐν τῇ γῇ κωπηλατεῖν κτλ.* Front.

strat. 3, 2, 2 C. Duellius subinde exercendo milites remigesque consecutus est, ut etc.

Zeile 7. Ueber die Ergänzung ORNAVET·PA[RAVETQVE] vergleiche oben Seite 304.

Zeile 8. OM[NEIS·MAX||S]VMAS. Omneis zu clases Poenicas gehörig ist zwar kein inhaltreiches Wort, aber wohl zu rechtfertigen, wenn der Verfasser die ,vereinigte' feindliche Flotte bezeichnen wollte; dass clases auch von kleinern Geschwadern gebraucht wird, ist zur Genüge bekannt. Den Ergänzungsversuch om[nivagas], mit Rücksicht darauf, dass die Punier die Küste Italiens verheerten, möchte ich selbst nicht befürworten, da die kühne Wortbildung eines Dichters mit dem prosaischen Tone der Inschrift nicht in Einklang stünde. Es handelt sich nur noch darum, den Raum auszufüllen, was mit maxumas nicht vollständig erreicht wird. Mit Ritschl noch ,et' einzusetzen verbietet die S. 298 oben gemachte Beobachtung, da diese Partikel auf der Inschrift nicht vorkommt; gegen item (Mommsen) spricht, abgesehen von der Länge des Wortes, dass ja ein doppelter Kampf nicht unterschieden werden kann, da die copiae sich eben auf den Schiffen befanden. So möchte ich lieber ein zweigliedriges, durch den Gegensatz der nebeneinander gestellten Epitheta gerechtfertigtes Asyndeton (vgl. oben S. 304): clases om[neis, maxs]umas copias empfehlen, wobei auf orthographischem Wege (omnis Mommsen; maxumas Ritschl und Mommsen) zwei Buchstaben gewonnen werden. Spuren des S in der Mitte von maxsumas waren nicht nur früher noch sichtbar, sondern die Schreibart war ja der archaischen Latinität eigenthümlich (z. B. saxsum, Scipioneninschrift); wählte nun der Steinmetz, der Z. 3 maximos schrieb, das antike u (statt i), so musste oder konnte er consequent auch das alte xs annehmen. Auch [mac]sumas wäre denkbar, da nach neuester Collation das Elogium auf den Scipio Barbatus die Form ABDOVCSIT aufweist.

Zeile 9. praesente[d]. Es ist noch knapp Raum für Anibaled, welcher, wie er von vielen Autoren genannt wird, in der Inschrift eher erwähnt werden musste, als Z. 3 der weniger bekannte Befehlshaber der Belagerungsarmee vor Segesta (Hamilkar). Die Ergänzung von [ipsod] würde den Raum nicht ausfüllen.

Zeile 10. Die drei Buchstabenreste am Ende der Zeile ergänzt Ritschl zu pucnad vicet, Mommsen zu pucnandod vicet, was dem Raume nach zu viel ist, wie jenes zu wenig. Pugnandod ist zu verwerfen, weil der schon Z. 5 gebrauchte Ausdruck ohne Noth nicht nochmals benützt werden soll; überdiess ist er zu schwach, da das Verbum an sich ohne weiteren Beisatz auch von einem unbedeutenden Zusammenstosse gebraucht werden kann; er ist endlich unpassend, weil oppidum pugnando capere im Gegensatze zu obsidione gesagt wird, ein Gegensatz, welcher hier nicht zutrifft. Viel besser bezeichnet das Substantiv pugna die entscheidende Schlacht im Gegensatze zu proelium, wie bei Liv. 7, 11, 8 Fabius proeliis primum parvis, postremo una insigni pugna Hernicos devincit. Um zwei Buchstaben zu gewinnen und mehr Kraft in die Inschrift zu legen, wird es sich empfehlen, dieses zusammengesetzte, schon von Plautus gebrauchte Verbum zu ergänzen, und p u c n a d d e v i c e t entspricht besser dem Z. 10 folgenden vi cepet als pucnandod. Cic. nat. d. 2, 6 cum Crotoniatas Locri maximo proelio devicissent; 2, 7 classe devicta. Vielleicht las Cicero das Compositum auf der Inschrift; denn es ist doch recht auffallend, dass er an zwei Stellen sich desselben Wortes bedient:

orat. § 153 D. qui Poenos [primus] classe devicit;

de sen. 44 D. qui Poenos classe primus devicerat.

Primus hat an der ersten Stelle Teuffel, rhein. Mus. XVI 638 gewiss richtig ergänzt, wenn man auch streiten kann, welchen Platz im Satze das Wort einzunehmen habe.

Zeile 11. vique naves (naveis) cepet muss gebilligt

werden, weil vor que der obere Theil eines i sichtbar ist; atque, wie Ritschl schrieb, ist zu verwerfen, nicht nur, weil die Collation gegen das t spricht, sondern auch, weil atque in der Inschrift nirgends vorkommt. Mit vi ist ausgesprochen, dass Duilius nicht durch geschicktes Manöveriren, sondern durch den Angriff vermittelst der Enterhaken sich der feindlichen Schiffe bemächtigte. — Septeresmom, nämlich navem, wird nach Analogie von Z. 12 triresmos geschrieben werden müssen; der wegen des Gegensatzes nothwendige Zusatz von VNAM überschreitet den Raum der Zeile, während bei Weglassung der Zahl derselbe nicht ausgefüllt wird. Am besten wird es daher sein, die römische Ziffer (·I·) einzusetzen, wie ja auch in der folgenden Zeile XXX und XIII geschrieben ist. — Die Zeile schloss mit [QVIN|QVERESMOS]QVE.

Zeile 12. Die Zahl der eroberten Schiffe wird richtig auf ·XXX· ergänzt; es folgte dann nach Orosius 4, 7, 10 MERSET·XIII; die Zahl XIIII, welche Eutrop 2, 20 gibt, fände auf dem Steine keinen Raum mehr; sie ist aber bei Eutrop nicht sicher, da auch die Hist. miscella 2, 26 tredecim gibt.

Da die folgenden Zeilen, in welchen von der Beute die Rede ist, von Mommsen richtig erklärt sind, so bleibt uns nur noch übrig, eine Bemerkung zu Zeile 18 zu machen. Cartacinienses ingenuos d[uxet in triumpo] wird dem Sinn nach richtig sein, und eine sachliche Parallele ist oben S. 306 angeführt: primus elephantos duxit in triumpho. Nur verlangt der Sprachgebrauch der klassischen Prosa: duxet per triumpum. Vgl. Cic. Verr. 5, 67 archipiratam per triumphum ante currum ducere; § 77 his per triumphum ductis; Sall. hist. 4, 61, 8 Aristonicum per triumphum duxere. Das uns geläufigere in triumpho ducere findet sich bei Livius 45, 39, 3. 45, 42, 5; dreimal bei Velleius; bei Seneca ben. 2, 11, 1; im Spätlatein auch in triumphum ducere, wie bei Aurelius Victor Caes. 35, 5; Eutr. 2, 5.

5. **Die Restauration.** Da das Steinmaterial wie die Buchstabenformen der erhaltenen Inschrift in gleicher Weise gegen die Zeit des ersten punischen Krieges und für die Periode der ersten Kaiser Zeugniss ablegen, so haben wir der Frage näher zu treten, wie und wann man dazu gekommen sei die alte neu zu copiren. Warum gerade der Kaiser Claudius diess sollte veranlasst haben, sieht man nicht recht ein; seine ganze Bauthätigkeit war auf das Nützliche gerichtet, auf Wasserleitungen, Hafenanlagen und Kornspeicher zur Aufnahme des ägyptischen Getreides.[1]) Es ist desshalb auch eine nicht überzeugende Vermuthung Ritschls, die Buchstabenformen gehörten in die Regierung des Claudius, eine Vermuthung, welcher das Urtheil von Emil Hübner gegenüber steht, die Schrift weise ebenso gut auf das Zeitalter des Augustus oder Tiberius. Sucht man die Erneuerung der Inschrift in einen historischen Zusammenhang einzureihen, so passt Augustus[2]) viel besser, dessen ganze Politik darauf gerichtet war, den religiösen Sinn wie das Andenken an die grossen Männer der Vorzeit neu zu beleben. Seine Restaurationen verfallener oder altersschwach gewordener Bauten hat er selbst im Monumentum Ancyranum 4, 9—20 aufgezählt; in Rom allein waren es nicht weniger als 82 Tempel, die er wieder herstellte. Sueton fügt in dem Leben des Augustus cap. 31 hinzu: Proximum a dis immortalibus

1) Gegen die Abfassung der Inschrift durch einen Grammatiker unter Claudius spricht auch der Umstand, dass nicht ausdrücklich der Enterhaken gedacht wird. Denn Historiker der augusteischen Zeit, die von Frontin strat. 2, 3, 24 und dem Verfasser de vir. illustr. 38 benützt sind, schreiben die Erfindung der manus ferreae (corvi) dem Duilius zu, während Polyb. 1, 22, 3 (*ὑποτίθεταί τις αὐτοῖς βοήθημα . . . τοὺς ἐπικληθέντας μετὰ ταῦτα κόρακας*) an einen Sicilianer oder an einen aus dem Kreise der socii zu denken scheint. Ein Grammatiker unter Claudius hätte sich jenes nicht entgehen lassen.

2) Auch Jordan glaubt aus topographischen Gründen nur an Restauration unter Augustus.

honorem memoriae ducum praestitit, qui imperium P. R. ex minimo maximum reddidissent; itaque et opera cuiusque . . . restituit et statuas omnium triumphali effigie in utraque fori sui porticu dedicavit. Tiberius aber trat genau in die Fussstapfen seines Vorgängers, indem er, was dieser bei seinem Tode unvollendet hinterlassen, zu Ende führte. Tacitus Annal. 2, 49 (zum J. 17): isdem temporibus deûm aedes vetustate aut igni abolitas coeptasque ab Augusto dedicavit. Dio Cass. 57, 10, 1 von Tiberius: *τὰ οἰκοδομήματα, ἃ προκατεβάλετο μὲν (Αὔγουστος), οὐκ ἐξετέλεσε δέ, ἐκποιῶν τὸ ὄνομα αὐτοῦ* (des Augustus) *ἐπέγραφέ σφισι*, und § 2 *πάντα τὰ πεπονηκότα ἀνακτησάμενος . . οὐδὲν αὐτῶν ἰδιώσατο.*

Beide Bestrebungen, die Wiederherstellung der Tempel und die Verherrlichung der alten Helden und Eroberer passen vortrefflich auf unsere Inschrift, hatte doch Duilius durch seinen glänzenden Seesieg den Grund zur Erwerbung von Sicilien gelegt. Er hatte aber auch dem Janus einen Tempel erbaut auf dem forum holitorium, vielleicht in dem Sinne, dass Rom fortan nicht nur auf dem Lande, sondern auch auf dem Meere herrschen solle, und dessen Restauration hatte nach Tacitus noch Augustus in Angriff genommen; Tiberius vollendete ihn im J. 17: Jano templum (dedicavit), quod apud forum holitorium C. Duilius struxerat etc. So weit die Angaben unserer Quellen.

Aber wenn Augustus und Tiberius den Janustempel des Duilius renovirten, mussten sie nicht nach den von den Historikern bezeugten Grundsätzen auch das Andenken an Duilius auffrischen? Gewiss. Seine Ruhmessäule stand auf dem grossen Forum, wo sie der Naturforscher Plinius (34, 20 columna . . quae est etiam nunc in foro) und Quintilian 1, 7, 12 sahen. Letzterer bemerkt darüber, dass im alten Latein viele Formen auf d auslauteten (wie in der That die Ablative der Inschrift), wornach er denn den Text derselben als ächt, nicht als eine freie Composition der Kaiser-

zeit betrachtet haben muss. Hier, auf dem Forum, wurde die erhaltene Marmorplatte gefunden; die alte Inschrift musste nach nahezu drei Jahrhunderten schadhaft geworden sein, so dass Augustus die Erneuerung anordnete. Aber sowohl die Römer jener Zeit als auch die folgende Generation musste wissen, ob die Inschrift alt, d. h. Copie einer alten, oder jung und Machwerk eines Grammatikers war. Dass Augustus, den wir an die Stelle des Claudius setzen wollen, die alte Inschrift beseitigt und eine neue bei einem Alterthumsforscher bestellt hätte, widerspräche ja seinen conservativen Tendenzen, und zum Ueberflusse sagt Sueton an der oben citirten Stelle, Augustus habe die Denkmäler der grossen Männer wiederhergestellt manentibus titulis, d. h. unter Beibehaltung der Originalinschriften.

Unsere Inschrift ist somit Copie des Originales aus den letzten Jahren des Augustus oder den ersten des Tiberius; das Latein, abgesehen von der inconsequenten Orthographie, Latein aus der Zeit des ersten punischen Krieges, nicht der ersten Kaiserzeit; der Inhalt als historisches Zeugniss für das Jahr 260 v. Chr. zu betrachten.

